

GESCHÄFTSORDNUNG DES KONTROLLAUSSCHUSSES DES PARLAMENTS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Beschlossen im Kontrollausschuss am 19. September 2018

Artikel 1 – Im Sinne der vorliegenden Geschäftsordnung versteht man unter:

1. Dekret: Dekret vom 7. April 2003 zur Kontrolle der Wahlausgaben und des Ursprungs der Geldmittel für die Wahl des Parlaments und der Gemeinderäte sowie zur Kontrolle der Mitteilungen der öffentlichen Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. Gesetz vom 19. Mai 1994: Gesetz zur Regelung der Wahlkampagne, über die Einschränkung und Erklärung der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Festlegung der Prüfkriterien für offizielle Mitteilungen der öffentlichen Behörden;
3. Kodex: Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004;
4. Kontrollausschuss: Ausschuss zur Ausführung der in Artikel 109 der Geschäftsordnung des Parlaments bestimmten Aufgaben;
5. Mitteilung: alle für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen und Informationskampagnen gemäß der Definition in Artikel 1 des Dekrets;
6. Parlament: Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
7. Parlamentspräsident: Präsident des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
8. Regierung: Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
9. Sekretariat des Kontrollausschusses: der Greffier des Parlaments bzw. der von ihm beauftragte Beamte;
10. Vorsitzender: der Parlamentspräsident bzw. der Vize-Vorsitzende des Kontrollausschusses bei Abwesenheit des Parlamentspräsidenten oder bei Behandlung einer Akte, von der er persönlich betroffen ist.

Art. 2 – §1 – Die Zusammensetzung und Funktionsweise des Kontrollausschusses wird gemäß den in der Geschäftsordnung des Parlaments festgehaltenen Bestimmungen, insbesondere Artikel 108-110, geregelt.

§2 – Ein Ausschussmitglied, das an der Aufnahme der Untersuchungen in Bezug auf eine Akte teilnimmt, ist dazu verpflichtet, diese bis zum Abschluss der Beratungen in Bezug auf diese Akte weiterzuführen.

Ein effektives Ausschussmitglied, das abwesend ist, wird durch das gemäß Artikel 108 der Geschäftsordnung des Parlaments bezeichnete Ersatzmitglied im Kontrollausschuss vertreten. Bei höherer Gewalt und unter der Voraussetzung, dass der Fraktionsvorsitzende den Vorsitzenden des Kontrollausschusses vor Beginn der Sitzung schriftlich darüber in Kenntnis setzt, kann ein effektives Ausschussmitglied gegebenenfalls durch einen anderen Abgeordneten derselben Fraktion ersetzt werden.

§3 – Der Schriftverkehr, der für den Kontrollausschuss bestimmt ist, wird an den Vorsitzenden gerichtet, mit Kopie an das Sekretariat des Kontrollausschusses.

Das Sekretariat des Kontrollausschusses gewährleistet die Berichterstattung über die Beratungen des Kontrollausschusses und die Zustellung seiner Entscheidungen.

KAPITEL II – KONTROLLE DER WAHLAUSGABEN UND DES URSPRUNGS DER GELDMITTEL BEI DEN WAHLEN ZUM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Art. 3 – §1 – Falls die in Artikel 94ter des Wahlgesetzbuches vom 12. April 1894 angeführten Unterlagen nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen hinterlegt wurden, fordert das Sekretariat des Kontrollausschusses den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstands des Wahlkreises dazu auf, diese Unterlagen unverzüglich zu hinterlegen.

§2 – Nach Eingang von gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 zu übermittelnden Angaben der Identität der natürlichen Personen und Unternehmen leitet das Sekretariat des Kontrollausschusses dem Absender unverzüglich eine Empfangsbestätigung zu.

Art. 4 – §1 – Der Kontrollausschuss überprüft auf der Grundlage der vorgelegten Berichte des Hauptwahlvorstands sowie der Stellungnahme des Rechnungshofs, ob die gesetzlichen Vorgaben, denen die politischen Parteien und die Kandidaten unterliegen, berücksichtigt worden sind.

§2 – Gelangt er dabei zu der Einschätzung, dass gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1994 verstoßen wurde, fordert er schriftlich den bzw. die Vorsitzenden der betreffenden politischen Partei bzw. Parteien oder den bzw. die Kandidaten zu einer schriftlichen Stellungnahme oder zur Übermittlung zusätzlicher Informationen auf.

§3 – Bleibt die schriftliche Aufforderung unbeantwortet oder erhält der Kontrollausschuss innerhalb von zehn Tagen nach Versand keine seinem Urteil nach vollständige Antwort, werden die Betroffenen vom Kontrollausschuss zu einer Anhörung vorgeladen.

Darüber werden die Betroffenen schriftlich in Kenntnis gesetzt. Das Schreiben führt den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Anhörung auf. Darüber hinaus wird ausdrücklich vermerkt, dass der Kontrollausschuss bei Nichterscheinen seine Entscheidung auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen trifft.

Die geladenen Personen dürfen sich von einer Drittperson ihrer Wahl begleiten lassen.

Art. 5 – Der Schlussbericht enthält außer den in Artikel 4 §3 des Dekrets vorgesehenen Angaben auch die gemäß Artikel 5 des Dekrets vom Kontrollausschuss gegebenenfalls festgelegten Sanktionen, mit dem Hinweis, dass diese rechtskräftig sind, vorbehaltlich einer Annullierung durch den Staatsrat.

Der Schlussbericht wird vom Vorsitzenden sowie vom Berichtersteller unterzeichnet und als Parlamentsdokument gedruckt.

In der Übermittlung des Schlussberichts werden die betroffenen Fraktionen bzw. Fraktionslosen auf die sie jeweils betreffende Sanktion sowie auf die in Artikel 13 des Dekrets vorgesehene Berufungsmöglichkeit hingewiesen.

KAPITEL III – KONTROLLE DER WAHLAUSGABEN UND DES URSPRUNGS DER GELDMITTEL BEI DEN GEMEINDERATSWAHLEN

Art. 6 – Bei Eingang einer Beschwerde gemäß Artikel L4146-25 des Kodex legt das Sekretariat des Kontrollausschusses eine Akte mit der Beschwerde, gegebenenfalls den Belegen sowie ergänzenden Dokumenten an und beantragt die Übermittlung der Erklärung in Bezug auf die Wahlausgaben der durch die Beschwerde belasteten Kandidaten bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz.

Art. 7 – Der Vorsitzende beruft innerhalb von 15 Tagen nach Verstreichen der in Artikel L4146-25 §1 des Kodex genannten Frist eine vorbereitende Sitzung des Kontrollausschusses ein, um über die Zulässigkeit der Beschwerde zu entscheiden.

Mit der Einberufung übermittelt er den Mitgliedern des Kontrollausschusses eine Kopie der Beschwerde nebst den gegebenenfalls eingereichten Belegen.

Art. 8 – Das in Artikel L4112-13 des Kodex erwähnte Kollegium erhält gleichzeitig mit den Mitgliedern des Kontrollausschusses die Informationen zu den eingereichten Beschwerden sowie die Einladungen zu allen Sitzungen des Kontrollausschusses, die sich mit diesen Beschwerden, einschließlich ihrer Zulässigkeitsprüfung, befassen.

Art. 9 – §1 – Im Fall des Beschlusses der Unzulässigkeit der Beschwerde wird der Beschwerdeführer davon unverzüglich per Einschreiben in Kenntnis gesetzt.

§2 – Im Fall des Beschlusses der Zulässigkeit der Beschwerde übermittelt das Sekretariat des Kontrollausschusses den Personen, gegen die sich die Beschwerde richtet, eine Kopie der Beschwerde. Es teilt ihnen den Ort sowie die Zeiten mit, zu denen sie und ihr rechtlicher Beistand die Akte konsultieren können.

Die Übermittlung enthält den Hinweis, dass die Personen, gegen die sich die Beschwerde richtet, innerhalb von 30 Tagen einen Erwidierungsschriftsatz einreichen können.

Nach Eingang des Erwidierungsschriftsatzes übermittelt das Sekretariat des Kontrollausschusses dem Beschwerdeführer unverzüglich eine Kopie des Erwidierungsschriftsatzes.

Art. 10 – Nach Verstreichen der 30-tägigen Frist für den Erwidierungsschriftsatz beruft der Vorsitzende innerhalb von 15 Tagen den Kontrollausschuss ein. Mit der Einberufung übermittelt er den Mitgliedern des Kontrollausschusses sowie dem Kollegium eine Kopie der gegebenenfalls seit Beschluss über die Zulässigkeit der Beschwerde eingereichten Dokumente.

Das Sekretariat des Kontrollausschusses informiert den Beschwerdeführer sowie die Personen, gegen die sich die Beschwerde richtet, über den Ort und die Zeit der Sitzung.

Art. 11 – Die Untersuchungen des Kontrollausschusses erfolgen gemäß Artikel L4146-25 des Kodex. Insofern sie eine schriftliche Mitteilung erfordern, erfolgt diese per Einschreiben.

Sowohl die Personen, gegen die sich die Beschwerde richtet, als auch der Beschwerdeführer können auf ihren bzw. seinen Antrag vom Ausschuss angehört werden und sich dabei von ihrem rechtlichen Beistand begleiten lassen.

Der Kontrollausschuss kann jegliche weitere Person anhören. In diesem Fall werden sowohl die Personen, gegen die sich die Beschwerde richtet, als auch der Beschwerdeführer dazu geladen. Sie können sich von ihrem rechtlichen Beistand begleiten lassen.

Art. 12 – Der vom Sekretariat des Kontrollausschusses gemäß Artikel L4146-27 §1 des Kodex notifizierte Beschluss weist auf die in demselben Artikel erwähnte Beschwerdemöglichkeit hin.

Sieht der Beschluss eine Sanktion gemäß Artikel L4131-5 des Kodex vor, übermittelt das Sekretariat des Kontrollausschusses den Beschluss unverzüglich dem Staatsblatt zur Veröffentlichung.

KAPITEL IV – KONTROLLE DER MITTEILUNGEN DER ÖFFENTLICHEN BEHÖRDEN

Abschnitt 1 – Begutachtungsverfahren im Vorfeld

Art. 13 – Wird von der Regierung, einem bzw. mehreren ihrer Mitglieder oder dem Parlamentspräsidenten beim Kontrollausschuss vor der Veröffentlichung oder Verbreitung einer Mitteilung die Abgabe einer Stellungnahme angefragt, hinterlegen sie gemäß Artikel 9 §2 des Dekrets eine entsprechende Zusammenfassungsvermerkung, und zwar spätestens 30 Tage vor der geplanten Veröffentlichung oder Verbreitung, entsprechend dem Vordruck, der der vorliegenden Geschäftsordnung als Anhang beigefügt ist.

Das Sekretariat des Kontrollausschusses leitet der Regierung, dem bzw. den betreffenden Minister bzw. Ministern oder dem Parlamentspräsidenten unverzüglich eine Empfangsbestätigung zu.

Die in Artikel 9 §3 des Dekrets vorgesehene Frist beginnt ab dem Datum dieser Empfangsbestätigung.

Art. 14 – Der Vorsitzende prüft die hinterlegte Zusammenfassungsvermerkung.

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 18 übermittelt der Vorsitzende den Mitgliedern des Kontrollausschusses die Zusammenfassungsvermerkung. Gleichzeitig kann der Vorsitzende dem Kontrollausschuss seine diesbezüglichen Bemerkungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen übermitteln.

Art. 15 – Der Kontrollausschuss oder dessen Vorsitzender kann von der Regierung, dem bzw. den betreffenden Minister bzw. Ministern oder dem Parlamentspräsidenten zusätzliche Informationen verlangen. Diesem Ersuchen ist schnellstmöglich Folge zu leisten.

Die Regierung, der bzw. die betroffene bzw. betroffenen Minister oder der Parlamentspräsident bzw. ihr/sein beauftragter Vertreter werden auf Anfrage oder auf Initiative des Kontrollausschusses angehört, bevor der Kontrollausschuss seine Stellungnahme formuliert. In der Einladung zur Anhörung wird ausdrücklich vermerkt, dass der Kontrollausschuss bei Nichterscheinen seine Stellungnahme auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen verabschiedet.

In den unter den Absätzen 1-2 beschriebenen Fällen kann der Kontrollausschuss beschließen, die in Artikel 9 §3 und §5 des Dekrets vorgesehene Frist um 15 Tage zu verlängern.

Der Beschluss wird der Regierung, dem bzw. den betreffenden Minister bzw. Ministern oder dem Parlamentspräsidenten schriftlich mitgeteilt.

Art. 16 – Der Kontrollausschuss kann seine positive Stellungnahme von Änderungen bestimmter Teile der beabsichtigten Mitteilung abhängig machen.

Art. 17 – Das Sekretariat des Kontrollausschusses informiert die Regierung, den bzw. die betroffenen Minister oder den Parlamentspräsidenten unverzüglich über die Stellungnahme des Kontrollausschusses.

Art. 18 – Der Kontrollausschuss kann seine Befugnis, positive Stellungnahmen abzugeben, an den Vorsitzenden delegieren. Hierfür erstellt er ein Kompendium seiner bisherigen Entscheidungen, den der Vorsitzende den Mitgliedern der Regierung und allen Parlamentsmitgliedern zustellt.

Der Vorsitzende beruft den Kontrollausschuss dennoch ein, wenn innerhalb von sieben Tagen, nachdem er den Parlamentsmitgliedern seine positive Stellungnahme zugeleitet hat, mindestens zwei Parlamentsmitglieder bei ihm schriftlich beantragen, dass der Kontrollausschuss sich mit der Angelegenheit befasst.

Nach Verstreichen der in Absatz 2 angeführten Frist wird der Regierung, dem bzw. den betreffenden Minister bzw. Ministern oder dem Parlamentspräsidenten die positive Stellungnahme unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

Abschnitt 2 – Begutachtungsverfahren im Nachgang

Art. 19 – Der Vorsitzende prüft die Zulässigkeit eines Antrags auf Befassung gemäß Artikel 10 des Dekrets unverzüglich nach seinem schriftlichen Eingang. Befindet er den Antrag für zulässig, beruft der Vorsitzende den Kontrollausschuss ein, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 18 auf Anträge, die sich auf Artikel 10 Absatz 1 des Dekrets stützen.

Befindet der Vorsitzende den Antrag für nicht zulässig, teilt er dies den Antragstellern unverzüglich schriftlich mit. Der Vorsitzende beruft den Kontrollausschuss dennoch ein, wenn die Antragsteller innerhalb von sieben Tagen nach Eingang dieser Mitteilung bei ihm schriftlich beantragen, dass sich der Kontrollausschuss trotzdem mit der Angelegenheit befasst.

Das Sekretariat des Kontrollausschusses legt eine entsprechende Akte an und übermittelt diese den Ausschussmitgliedern. Gleichzeitig kann der Vorsitzende seine diesbezüglichen Bemerkungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen übermitteln.

Art. 20 – Der Kontrollausschuss oder dessen Vorsitzender kann von der Regierung, dem bzw. den betreffenden Minister bzw. Ministern oder dem Parlamentspräsidenten zusätzliche Informationen verlangen. Diesem Ersuchen ist schnellstmöglich Folge zu leisten.

Die Regierung, der bzw. die betroffene bzw. betroffenen Minister oder der Parlamentspräsident bzw. ihr/sein beauftragter Vertreter werden auf Anfrage oder auf Initiative des Kontrollausschusses angehört, bevor der Kontrollausschuss einen Beschluss über die Verhängung einer Strafe gemäß Artikel 11 des Dekrets trifft. In der Einladung zur Anhörung wird ausdrücklich vermerkt, dass der Kontrollausschuss bei Nichterscheinen seinen Beschluss auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen verabschiedet.

Art. 21 – Der Beschluss einer Sanktion an die Betroffenen enthält den Hinweis auf die in Artikel 13 des Dekrets vorgesehene Berufungsmöglichkeit.

Die Beschlüsse in Anwendung von Artikel 11 Absatz 5 des Dekrets enthalten den Hinweis, dass die Sanktionen rechtskräftig sind, vorbehaltlich einer Annullierung durch den Staatsrat.

KAPITEL V – ENTSCHEIDUNG VON STREITFÄLLEN IN BEZUG AUF MANDATS- UND VERMÖGENSERKLÄRUNGEN

Art. 22 – §1 – In Anwendung von Artikel 7 §2 des Gesetzes vom 26. Juni 2004 zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste von Ämtern, Mandaten und Berufen und eine Vermögenserklärung einzureichen, vorgelegte Streitfälle prüft der Vorsitzende auf ihre Zulässigkeit.

§2 – Im Fall der Unzulässigkeit setzt der Vorsitzende die betreffende Person bzw. die betreffenden Personen unverzüglich per Einschreiben hierüber in Kenntnis und informiert den Rechnungshof über diese Entscheidung.

§3 – Im Fall der Zulässigkeit beruft der Vorsitzende den Kontrollausschuss innerhalb von sieben Tagen nach Verstreichen der in Artikel 7 §2 Absatz 1 desselben Gesetzes genannten Frist ein. Die betreffende Person bzw. die betreffenden Personen sowie der Rechnungshof werden hierüber durch das Sekretariat des Kontrollausschusses informiert.

Der Kontrollausschuss oder dessen Vorsitzender kann von der betreffenden Person bzw. den betreffenden Personen sowie vom Rechnungshof ergänzende Informationen verlangen. Diesem Ersuchen ist schnellstmöglich Folge zu leisten.

Der Kontrollausschuss kann auf eigene Initiative oder auf Anfrage der betreffenden Person bzw. Personen oder des Rechnungshofs auch eine Anhörung dieser Person bzw. Personen sowie des Rechnungshofs beschließen. In der Einladung wird ausdrücklich vermerkt, dass der Kontrollausschuss bei Nichterscheinen seinen Beschluss auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen trifft.

§4 – Der Beschluss wird vom Vorsitzenden unterzeichnet.

Eine Kopie des Beschlusses wird der betreffenden Person bzw. den betreffenden Personen unverzüglich per Einschreiben übermittelt.

Dem Rechnungshof wird vor dem 31. Dezember eine Kopie des Beschlusses übermittelt.

KAPITEL VI – SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 23 – Vormalige Fassungen der Geschäftsordnung des Kontrollausschusses sind aufgehoben.

Vorliegende Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

ANHANG – FORMULAR ZUR BEANTRAGUNG EINES VORHERIGEN GUTACHTENS

Versanddatum:

Unser Zeichen:
(vom Antragsteller auszufüllen)

Eingangsdatum:

Unser Zeichen:
(dem Sekretariat des Ausschusses vorbehalten)

Kontrollausschuss des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Zusammenfassungsvermerk über eine für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilung oder Informationskampagne gemäß Artikel 9 des Dekrets vom 7. April 2003

Vorliegendes Formular ist dem Sekretariat des Kontrollausschusses **spätestens 30 Tage vor** der Veröffentlichung oder der Verbreitung einer Mitteilung oder Informationskampagne zu übermitteln¹:

Sekretariat des Kontrollausschusses des
Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Platz des Parlaments 1
4700 EUPEN
E-Mail: a5-sekretariat@staff.pdg.be

¹ In der Sprache bzw. den Sprachen der Mitteilung oder Informationskampagne.

1. Inhalt der Mitteilung:

.....
.....
.....
.....

2. Datum oder Periode der Veröffentlichung oder der Verbreitung der Mitteilung oder Informationskampagne:

.....
.....

3. Gründe (Rechtfertigung, Ziel und Zielgruppe):

.....
.....
.....
.....

4. Art der Veröffentlichung oder Verbreitung²:

- a) Zeitung, Zeitschrift, Broschüre oder Folder;
- Anschlag/Plakate;
- Radio und/oder Fernsehen;
- Vorwort eines Buches, einer Zeitschrift;
- Fax, Telefon;
- Internet, digitale bzw. soziale Medien;
- Gadgets oder Geschenke;
- Informationsstand (Messe, Markt, ...);
- Andere:

b) Die Mitteilung oder Informationskampagne enthält:

- den Namen des/der Minister(s), des Parlamentspräsidenten
 - ja
 - wie oft ...
 - an welcher Stelle (Titel- o. Rückseite, Vorspann, Impressum ...)
 -
 - nein

- den Titel des/der Minister(s), des Parlamentspräsidenten
 - ja
 - wie oft ...
 - an welcher Stelle (Titel- o. Rückseite, Vorspann, Impressum ...)
 -
 - nein

² Der Entwurf des Wortlauts der Mitteilung ist beizufügen.

- das Foto des/der Minister(s), des Parlamentspräsidenten
o ja
wie oft ...
an welcher Stelle (Titel- o. Rückseite, Vorspann, Impressum ...)

.....
o nein

- die Unterschrift des/der Minister(s), des Parlamentspräsidenten
o ja
wie oft ...
an welcher Stelle (Titel- o. Rückseite, Vorspann, Impressum ...)

.....
o nein

c) Bei Nutzung von audiovisuellen Medien, Internet oder digitalen bzw. sozialen Medien:

- der/die Minister, der Parlamentspräsident erscheint im Bild
o ja
wie oft ...
an welcher Stelle (Vorspann, Abspann, Rubrik ...)

.....
o nein

- der/die Minister, der Parlamentspräsident ist zu hören
o ja
wie oft ...
an welcher Stelle (Vorspann, Abspann ...)

.....
o nein

gegebenenfalls *off screen*
o ja
wie oft ...
an welcher Stelle

.....
o nein

5. Sprache der Mitteilung:

- Deutsch;
- Französisch;
- Niederländisch;
- andere:

6. Beschreibung des Verfahrens zur Konzeption und Ausführung (einschl. implizierter Dienststellen und/oder Unternehmen):

.....
.....
.....
.....

7. Gesamtkosten (Kosten für jede Veröffentlichungs- oder Verbreitungsart einzeln anführen – siehe Punkt 4):

.....
.....
.....
.....

8. Herkunft der Finanzmittel (nur im Fall einer direkten oder indirekten öffentlichen Finanzierung)³:

.....
.....
.....
.....
.....

9. Verantwortlicher Herausgeber (Name, Funktion, Adresse):

.....
.....
.....
.....
.....

10. Kontaktperson (Name, Behörde, Adresse, Telefon und E-Mail):

.....
.....
.....
.....
.....

Datum

Unterschrift + Name

.....

.....

.....

³ Artikel des Haushaltsplans vermerken.